

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Halstenbek für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2013 - und mit Kenntnissnahme der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 23 997 800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 25 130 100 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 1 132 300 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 22 493 300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 23 808 800 EUR |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6 936 400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6 963 000 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 275 000 EUR |
| 2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 4 000 000 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 102,68 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| | |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 EUR beträgt.

§ 6

Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

Halstenbek, den 01.03.2013

gez. Linda Hoß-Rickmann

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Halstenbek, den 01.03.2013

gez. Linda Hoß-Rickmann

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin